

Kantonale Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (KOBV)

vom 22. Oktober 2019

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 2 Abs. 1 des Ordnungsbussengesetzes vom
18. März 2016 ¹⁾,

verordnet:

§ 1

Das Ordnungsbussengesetz wird im Kanton Schaffhausen vollzo- Zuständigkeiten
gen:

- a) durch die kantonalen Behörden gemäss folgender Aufgabenzu-
teilung:
1. Departement des Innern:
 - i. Ausländer- und Integrationsgesetz ²⁾
 - ii. Asylgesetz ³⁾
 - iii. BG gegen den unlauteren Wettbewerb ⁴⁾
 - iv. BG zum Schutz vor Passivrauchen ⁵⁾
 - v. Jagdgesetz ⁶⁾
 - vi. BG über die Fischerei ⁷⁾
 2. Baudepartement:
 - i. BG über den Natur- und Heimatschutz ⁸⁾
 - ii. Jagdgesetz ⁹⁾ in Wasser-/Zugvogelreservaten
(Ziff. 12004, 12006, 12009, 12010)
 3. Finanzdepartement (Schaffhauser Polizei):
 - i. Strassenverkehrsgesetz ¹⁰⁾ (ausgenommen ruhender
Verkehr)
 - ii. Waffengesetz ¹¹⁾
 - iii. Nationalstrassenabgabegesetz ¹²⁾
 - iv. BG über die Binnenschifffahrt ¹³⁾

Amtsblatt 2019, S. 1791.

- v. Betäubungsmittelgesetz ¹⁴⁾
 - vi. Waldgesetz ¹⁵⁾
 - vii. BG über das Gewerbe der Reisenden ¹⁶⁾
 - viii. subsidiär in allen kantonalen und kommunalen Sachgebieten;
- b) durch die kommunalen Behörden auf ihrem Gemeindegebiet im kommunalen Aufgabenbereich:
- i. Strassenverkehrsgesetz ¹⁷⁾ im ruhenden Verkehr
 - ii. Umweltschutzgesetz ¹⁸⁾
 - iii. in weiteren Bereichen des Strassenverkehrsrechts nach Vereinbarung mit dem Finanzdepartement;
- c) durch eidgenössische Behörden gemäss Art. 2 Abs. 2 des Ordnungsbussengesetzes sowie gemäss Vereinbarung mit dem Regierungsrat.

§ 2

Ausweispflicht Die zur Ausstellung von Bussen ermächtigten Personen haben sich entsprechend auszuweisen.

§ 3

Ermächtigung und Aufsicht

¹ Die zur Ausstellung von Ordnungsbussen bestimmten Personen sind durch die zuständigen Behörden nach § 1 lit. a und b schriftlich der Schaffhauser Polizei zu melden.

² Die zur Ausstellung von Ordnungsbussen bestimmten Personen haben eine Ausbildung mit Fachprüfung zu absolvieren.

³ Die Schaffhauser Polizei ist für die Ausbildung mit Fachprüfung zuständig.

⁴ Die Schaffhauser Polizei kann verfahrenstechnische Anweisungen zum Ordnungsbussenverfahren erlassen.

§ 4

Bussenverarbeitung und Rapportierung für kantonale Behörden

¹ Die Verarbeitung der durch die kantonalen Behörden ausgestellten Ordnungsbussen und die Rapportierung an die Staatsanwaltschaft wird durch die Schaffhauser Polizei ausgeführt.

² Die Schaffhauser Polizei ist für eine einheitliche Gestaltung und die Beschaffung der Formulare im Kanton Schaffhausen besorgt.

³ Ausgestellte Ordnungsbussen oder einbezahlte Geldbeträge sind innerhalb von fünf Arbeitstagen der Schaffhauser Polizei zuzustellen oder bei ihr abzurechnen.

§ 5

- ¹ Sicherstellungen und Sicherheitsleistungen ausser Bargeld sind bei der Schaffhauser Polizei umgehend zur Einlagerung zu übergeben. Einlagerung für kantonale Behörden
- ² Im Ordnungsbussenverfahren verfügt die Schaffhauser Polizei über die Verwertung und Vernichtung der Einlagerungen.

§ 6

- ¹ Gemeinden und eidgenössische Behörden sind für die Bussenverarbeitung, die Rapportierung und die Einlagerung in ihrem Aufgabenbereich selber zuständig. Gemeinden und eidgenössische Behörden
- ² Sie können die Aufgaben nach Absatz 1 gesamthaft durch Vereinbarung mit dem Finanzdepartement der Schaffhauser Polizei übertragen.

§ 7

- ¹ Ordnungsbussen fallen dem Gemeinwesen zu, welches sie erhoben hat. Zuweisung der Bussen und Kosten
- ² Bei der Verarbeitung für Gemeinden durch die Schaffhauser Polizei fallen die einbezahlten Ordnungsbussen mit Bedenkfrist zur Hälfte an das ausstellende Gemeinwesen.
- ³ Die Gemeinden erhalten die Hälfte der von der Staatsanwaltschaft rechtskräftig ausgefallten Bussen.
- ⁴ Gemeinden mit selbständiger Bussenverarbeitung und Rapportierung sind für die bei der Schaffhauser Polizei bezogenen Formulare kostenpflichtig.

§ 8

Für die Bussenverarbeitung können die beteiligten Behörden der Schaffhauser Polizei Daten und Prozessinformationen bekannt geben. Datenschutz

§ 9

Die Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 1. Juli 2014 wird wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts

§ 5 Verfahren

Im Übrigen richtet sich das Verfahren des unmittelbaren Busseneinzuges, ausgenommen der Bestimmungen zur Bedenkfrist, zur Sicherstellung und Einziehung sowie der Haftung des Fahrzeughalters, sinngemäss nach den Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016.

311.102 Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (KOBV)

§ 10

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Die Verordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 19. Dezember 2000 und die Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren bei Cannabiskonsum vom 20. August 2013 werden aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SR 314.1
- 2) SR 142.20
- 3) SR 142.31
- 4) SR 241
- 5) SR 818.31
- 6) SR 922.0
- 7) SR 923.0
- 8) SR 451
- 9) SR 922.0
- 10) SR 741.01
- 11) SR 514.54
- 12) SR 741.71
- 13) SR 747.201
- 14) SR 812.121
- 15) SR 921.0
- 16) SR 943.1
- 17) SR 741.01
- 18) SR 814.01
- 19) Amtsblatt 2019, S. 1791.